

Sitzung vom 15. Mai 2013

543. Postulat (Behebung der Unterdeckung im Entsorgungs- und Stilllegungsfonds)

Kantonsrat Andreas Wolf, Dietikon, sowie die Kantonsrätinnen Sabine Ziegler, Zürich, und Barbara Schaffner, Otelfingen, haben am 28. Januar 2013 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, sich im Rahmen seiner direkten Mandate bei der AXPO dafür einzusetzen, dass die für die AKW Beznau I und II, Leibstadt und Gösgen bestehende Unterdeckung im Entsorgungs- und im Stilllegungsfonds behoben wird und dass bei der Berechnung der Fondsbeiträge auch in Zukunft von einer AKW-Laufzeit von 50 Jahren ausgegangen wird.

Begründung:

Mit dem Stilllegungsfonds für Kernanlagen soll die Finanzierung der Kosten für die Stilllegung und für den Abbruch von ausgedienten Kernanlagen sowie für die Entsorgung der dabei entstehenden Abfälle sichergestellt werden. Für die AKW Beznau I und II beträgt der Fondsbestand gemäss Jahresbericht 2011 449 Mio. Franken. Für die Stilllegung und den Rückbau nötig sind aber gemäss einer Kostenstudie von swissnuclear aus dem gleichen Jahr 1284 Mio. Franken. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den AKW Leibstadt und Gösgen. Hier liegen die Fondsbestände bei 335 Mio. Franken bzw. 298 Mio. Franken, für Stilllegung und Rückbau nötig sind 1380 Mio. Franken. bzw. 1118 Mio. Franken.

Eine Unterdeckung besteht auch beim Entsorgungsfonds für Kernanlagen. Mit diesem soll die Deckung der nach der Ausserbetriebnahme eines AKW anfallenden Kosten für die Entsorgung der Betriebsabfälle und der abgebrannten Brennelemente sichergestellt werden. Für die AKW Beznau I und II beträgt der Fondsbestand aktuell 960 Mio. Franken. Für die Entsorgung der Brennelemente und Betriebsabfälle nötig sind aber 4124 Mio. Franken (wovon 1558 Mio. Franken bereits getätigt wurden). Beim AKW Leibstadt liegt der Fondsbestand bei 684 Mio. Franken, nötig sind 4940 Mio. Franken (wovon 1059 Mio. Franken bereits getätigt) und beim AKW Gösgen liegt der Fondsbestand bei 825 Mio. Franken, nötig sind 5071 Mio. Franken (wovon 1669 Mio. Franken bereits getätigt).

Gegenwärtig geht man von einer AKW-Laufzeit von 50 Jahren aus. Im Jahr 2011 war das AKW Beznau I 42 Jahre in Betrieb, Beznau II 39 Jahre, Leibstadt 27 Jahre und Gösgen 32 Jahre. Geht man von einer linearen Fondsbestockung gemäss Art. 8 Abs. 1 der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung aus, ergeben sich unter Verwendung obiger Zahlen per 2011 in etwa folgende Fonds-Unterdeckungen:

- Beznau I und II: 568 Mio. Franken (Stilllegungsfonds) bzw. 781 Mio. Franken (Entsorgungsfonds)
- Leibstadt: 410 Mio. Franken (Stilllegungsfonds) bzw. 925 Mio. Franken (Entsorgungsfonds)
- Gösgen: 418 Mio. Franken (Stilllegungsfonds) bzw. 1352 Mio. Franken (Entsorgungsfonds)

In der Antwort zum Postulat KR-Nr. 256/2012 schreibt der Regierungsrat: «Ist die Deckung des Differenzbetrages für die Nachschusspflichtigen wirtschaftlich nicht tragbar, beschliesst die Bundesversammlung, ob und in welchem Ausmass sich der Bund an den nicht gedeckten Kosten beteiligt.» Damit dieser Fall nicht eintreten kann und der Steuerzahler für Stilllegung und Entsorgung der AKW nicht aufkommen muss, soll sich der Regierungsrat dafür einsetzen, dass die AXPO als AKW-Betreiberin diese aktuellen Unterdeckungen von insgesamt 4454 Mio. Franken schnellstmöglich behebt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Andreas Wolf, Dietikon, Sabine Ziegler, Zürich, und Barbara Schaffner, Otelfingen, wird wie folgt Stellung genommen:

A. Beteiligungsverhältnisse an der Axpo Holding AG und im Axpo-Konzern

Der Kanton hält zusammen mit den kantonseigenen Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ) an der Axpo Holding AG (Axpo Holding) eine Minderheitsbeteiligung von 36,75% der Aktien. Die restlichen Aktien befinden sich im Eigentum der anderen Vertragskantone oder deren Kantonswerke. Entsprechend der Beteiligung haben im 13-köpfigen Verwaltungsrat der Axpo Holding je zwei Vertreter des Regierungsrates und der EKZ Einsitz. Die Axpo Holding und ihre Tochtergesellschaften bilden zusammen den Axpo-Konzern. Die Axpo Holding ist insgesamt mit 52,7% an der Kernkraftwerk Leibstadt AG (KKL) beteiligt, d.h. mit 22,8% über die Axpo Power AG, mit 16,3%

über die Axpo Trading AG und mit 13,6% über die Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW). Bei der Kernkraftwerk Gösgen AG (KKG) besitzt die Axpo Holding 37,5% der Aktienanteile, d. h. 25% über die Axpo Power AG und 12,5% über die CKW. Bei der KKL liegt die Geschäftsleitung bei der Axpo Power AG, bei der KKG wird diese von der Alpiq AG ausgeübt. Das Kernkraftwerk Beznau (KKB) ist vollumfänglich im Besitz der Axpo Power AG.

B. Stilllegungsfonds und Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke

Die Finanzierung der Stilllegung der Kernkraftwerke und der Entsorgung der radioaktiven Abfälle nach Ausserbetriebnahme der Anlagen wird in der Schweiz durch zwei unabhängige Fonds sichergestellt: den Stilllegungsfonds für Kernanlagen und den Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke. Die Fonds sind der Aufsicht des Bundesrates unterstellt (Art. 29 Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung vom 7. Dezember 2007 [SEFV, SR 732.17]). Beide Fonds werden durch Beiträge der Betreiber geäufnet, die gemäss Kernenergiegesetz (SR 732.1) zur Übernahme dieser Kosten verpflichtet sind. Grundlage für die Berechnung der Beiträge der Kernkraftwerksbetreiber bilden Kostenstudien, die gemäss Art. 4 Abs. 1 SEFV alle fünf Jahre aufgrund des neusten Stands von Wissen und Technik aktualisiert werden müssen. Die letzten Kostenstudien stammen von 2011 und werden derzeit durch das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat unter Einbezug externer Fachleute überprüft. Die Bemessung der Beiträge in die Fonds ist in Art. 8 SEFV geregelt. Gemäss Art. 8 Abs. 1 und 2 SEFV erfolgt die Berechnung der Beiträge aufgrund eines finanzmathematischen Modells für jede Anlage einzeln und möglichst gleichmässig. Als Berechnungsgrundlage wird für die Kernkraftwerke eine Betriebsdauer von 50 Jahren angenommen. Kann ein Kernkraftwerk länger betrieben werden, passt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Berechnungsgrundlage an.

Die Festlegung des Verfahrens zur Bemessung der Beiträge (Kostengrundlage, finanzmathematisches Modell, Betriebsdauer) und die Überprüfung des Deckungsgrads der Fonds sowie eine allfällige Anpassung der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung fallen somit in die Kompetenz des Bundesrates. Gemäss Medienmitteilung des Bundesamtes für Energie (BFE) vom 21. November 2012 laufen derzeit die Vorbereitungsarbeiten für eine Revision dieser Verordnung.

C. Deckungsgrad

Für die Fonds für Stilllegung und Entsorgung sind innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungsabschluss Jahresberichte zu erstellen (Art. 18 Abs. 4 SEFV). Für das Berichtsjahr 2011 bildeten dabei die Kostenstudien 2006 die Grundlage. Für den Entsorgungsfonds werden per Ende 2011 für das KKB ein Überschuss von 6,4 Mio. Franken, für die KKG ein Überschuss von 2,5 Mio. Franken und für die KKL eine Unterdeckung von 87,6 Mio. Franken ausgewiesen. Beim Stilllegungsfonds ist für das KKB ein Überschuss von 16,4 Mio. Franken, für die KKG eine Unterdeckung von 19,1 Mio. Franken und für die KKL eine Unterdeckung von 38,1 Mio. Franken vorhanden.

Für das KKB, die KKG und die KKL werden für die Fonds auf Ende 2011 somit die Überschüsse und Unterdeckungen klar ausgewiesen. Diese ergeben sich insbesondere aufgrund von unvermeidbaren Abweichungen zwischen den angenommenen und den an den Finanzmärkten tatsächlich erzielten Realverzinsungen der Fondsbestände. Die Jahresberichte und Jahresrechnungen 2011 der Fonds entsprechen gemäss Prüfung durch die Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers AG dem schweizerischen Gesetz, der Verordnung und den Reglementen. Der Bundesrat hat die Berichte am 21. September 2012 genehmigt.

Die Kosten für Stilllegung und Entsorgung sind gemäss den Kostenstudien von 2011 teuerungsbereinigt insgesamt 10% höher als die bisherigen Kostenschätzungen von 2006. Die Kommissionen für den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds haben die Beiträge der Betreiber in die beiden Fonds für die Veranlagungsperiode 2012 bis 2016 entsprechend erhöht.

Die Überprüfung des Deckungsgrads der Fonds wie auch eine Anpassung der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung fallen in die Kompetenz des Bundesrates.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 28/2013 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi